



STABSSTELLE FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Jahresbericht 2017

Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU)
des Fürstentums Liechtenstein

Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU)
des Fürstentums Liechtenstein
Äulestrasse 51
FL-9490 Vaduz
Telefon +423 236 61 25
Telefax +423 236 61 29
E-Mail info.sfiu@llv.li
Website www.fiu.li

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort	7
II.	Tätigkeit der Stabsstelle FIU	8
1.	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	8
1.1.	Revision des Gesetzes über die Stabsstelle FIU (FIUG)	8
1.2.	Revision des Sorgfaltspflichtgesetzes	8
1.3.	Revision ISG	8
1.3.1.	Verordnung über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran (LGBl-Nr. 2016.010)	10
1.3.2.	Verordnung über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen aus der Ukraine (LGBl-Nr. 2014.058)	10
1.3.3.	Verordnung vom 30. Januar 2018 über Massnahmen gegenüber Venezuela (LGBl-Nr. 2018.006)	10
1.3.4.	Verordnung vom 10. Oktober 2017 über Massnahmen gegenüber Mali (LGBl-Nr. 2017.278)	10
2.	<i>Praxisfragen</i>	11
2.1.	Konsequenzen der Unterlassung einer Verdachtsmitteilung	11
2.2.	Folgen eines Auskunftsbegehrens der SFIU nach Art. 19a SPG	11
2.3.	Durchlauftransaktionen	11
2.4.	Fiktive Verträge	11
2.5.	Vollzug der internationalen Sanktionen	12
3.	<i>Internationale Zusammenarbeit</i>	12
3.1.	Formen der Zusammenarbeit	12
3.2.	Egmont Group	12
3.3.	ECOFEL	13
3.4.	Financial Action Task Force	13
3.5.	MONEYVAL	13
3.6.	EU/EWR	13
4.	<i>Fallbeispiele aus der Praxis</i>	13
4.1.	Ungewöhnliche Wohnsitzadresse	14
4.2.	«Binäre Optionen»	14
4.3.	Social Engineering im Fussball	14
4.4.	Sanktionierte Personen und deren Freunde	14
4.5.	Zusatzverdienst	15
5.	<i>Ausblick</i>	15
5.1.	Nationale Risikoanalyse	15
5.2.	Elektronisches Meldesystem «goAML»	15

4	III. Statistik	16
	1. <i>Gesamtsicht</i>	16
	2. <i>Verdachtsmitteilungen nach SPG</i>	17
	2.1. Auswertung nach Branchen	17
	2.2. Mitteilungsgründe	17
	2.3. Deliktsbezogene Statistiken	18
	2.3.1. Vortaten	18
	2.3.2. Nationalität/Sitz der Vertragspartner	18
	2.3.3. Nationalität der wirtschaftlich berechtigten Personen	19
	2.3.4. Ort der Vortat	19
	2.4. Weiterleitung von Verdachtsmitteilungen an die Staatsanwaltschaft	20
	2.5. Internationale Zusammenarbeit	20
	3. <i>Bewilligungen und Meldungen nach ISG</i>	21
	IV. Abkürzungsverzeichnis	22

«Kein weiser oder tapferer Mann legt sich auf die Schienen der Geschichte und wartet, dass der Zug der Zukunft ihn überfährt.»

«Neither a wise man nor a brave man lies down on the tracks of history to wait for the train of the future to run over him.»

Dwight D. Eisenhower

I. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren
Werte Kolleginnen und Kollegen

Die Transformation des Finanzplatzes Liechtenstein ist weit vorangeschritten. Die Finanzinstitute haben neue, standardkonforme Geschäftsmodelle entwickelt. Das Vertrauen in den Finanzplatz ist weiter gewachsen und der Optimismus überwiegt. Die Transformation schuf aber auch Missbrauchsrisiken, deren Bekämpfung weiterhin eine hohe Priorität innehat.

Diese neuen Geschäftsmodelle sind komplexer als die früheren. Dies zeigt sich auch in den Fällen, die von der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU) im Jahr 2017 behandelt wurden. Wenngleich die absoluten Fallzahlen (Verdachtsmitteilungen und Sanktionsmeldungen) deutlich abgenommen haben, hat sich der dadurch entstehende Aufwand stark erhöht. Um mit dieser Zunahme Schritt halten zu können und die Prozesse effektiver zu gestalten führt die FIU eine neue Software («goAML») ein, die heute als Branchenstandard gilt. Künftig werden Verdachtsmitteilungen von den Sorgfaltspflichtigen elektronisch erstattet.

In den letzten 2 Jahren traten fundamentale Änderungen der für die FIU relevanten Rechtsgrundlagen in Kraft. Dazu gehören die 2016 erweiterten Befugnisse der FIU und die 2017 geschaffene Möglichkeit, Transaktionen für eine Dauer von maximal zwei Arbeitstagen zu untersagen. Sie haben sich bewährt und insbesondere die erweiterten Befugnisse erhöhten die Effektivität der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Diese Verbesserungen wurden im letzten Fortschrittsbericht von Moneyval gewürdigt – ein weiteres Zeichen der Anerkennung der Anstrengungen Liechtensteins. Auch in Zukunft werden wir – zusammen mit den anderen Behörden – einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Reputation Liechtensteins leisten.

Die Methoden der Geldwäscherei werden zunehmend komplex. Geldwäscher analysieren die Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei präzise und entwickeln Ausweichszenarien und Umgehungsstrategien. Ein moderner Finanzplatz zeichnet sich dadurch aus, dass er veränderte Bedrohungen rechtzeitig erkennt und seine Abwehrmassnahmen stets anpasst. Auch neue Technologien, gemeinhin unter dem Begriff «Fintech» bekannt, bieten neue Missbrauchsrisiken, wenngleich auch davon auszugehen ist, dass dadurch neue Chancen zur Bekämpfung von Finanzkriminalität entstehen.

Die letzten Jahre standen im Zeichen einer weiteren Zunahme der Terrorgefahr in Europa. Auch wenn das Risiko Liechtensteins, von einem Terrorakt direkt betroffen zu sein, glücklicherweise als sehr gering einzuschätzen ist, so ist das Land bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung trotzdem gefordert. Als offener und internationaler Finanzplatz müssen wir sicherstellen, dass wir jegliche Finanzierung des Terrorismus, direkt oder indirekt, vermeiden.

Die FIU ist auch Vollzugsbehörde für die internationalen Sanktionen. Im Nachgang zur Einigung mit dem Iran wurden auch in Liechtenstein einige der Sanktionsmassnahmen aufgehoben. Dies führte zu einem starken Rückgang der Meldungen. Andere Sanktionsmassnahmen wurden aber ausgebaut und die FIU wird auch hier weiter stark gefragt sein. Dieser Trend dürfte sich in den nächsten Jahren verstärken.

Geldwäschereibekämpfung ist nur erfolgreich, wenn sie risikobasiert erfolgt. Grundlage dieses risikobasierten Ansatzes ist eine ehrliche und ungeschönte Risikoanalyse. Unter der Leitung der FIU haben die betroffenen Behörden, in Zusammenarbeit mit den Finanzplatzverbänden, die Grundlagen der ersten Nationalen Risikoanalyse erarbeitet. Die Resultate werden im Jahr 2018 an die Sorgfaltspflichtigen weiter gegeben, damit diese gestützt darauf ihre Risiken besser einschätzen können.

Die internationale Zusammenarbeit ist und bleibt für Liechtenstein wichtig. Hier setzen wir uns weiterhin stark für ein «level playing field» ein. Mitarbeitende der FIU haben deshalb auch in den letzten Jahren an Länderprüfungen von Moneyval teilgenommen und so sichergestellt, dass die Standardkonformität nicht nur unser eigenes Ziel ist, sondern auch von anderen eingehalten wird. Die Mitarbeitenden sind das Kapital der Stabsstelle. Hier sind keine neuen Geschäftsmodelle nötig: wir setzen weiterhin auf bewährte und erfahrene Mitarbeitende, denen mein grösster Dank gilt.

Daniel Thelesklaf
Stabsstellenleiter

II. Tätigkeiten der Stabsstelle FIU

8 |

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. *Revision des Gesetzes über die Stabsstelle FIU (FIUG)*

Die Notwendigkeit einer Revision des im Jahr 2002 verabschiedeten und in den wesentlichen Teilen seither unveränderten Gesetzes über die Stabsstelle FIU (FIUG) ergab sich zunächst infolge der IWF/Moneyval-Länderprüfung Liechtensteins im Jahr 2014. Dieses Assessment erfolgte auf der Basis des damaligen FATF-Standards (von 2003), der mittlerweile stark erweitert wurde. Die Umsetzung des FATF-Standards im Hinblick auf die FIU wurde als ungenügend («partially compliant») bewertet (namentlich die Umsetzung der FATF-Empfehlungen 4, 26 und 40). Im IWF/Moneyval-Bericht vom Juni 2014 wird dazu festgestellt, dass das Recht der FIU zur Auskunftseinholung und zur internationalen Zusammenarbeit namentlich mit Blick auf bestehende Spezialgesetze durch Bestimmungen zu Berufsgeheimnissen in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird. Bemängelt wird auch das Fehlen von Strafbestimmungen zur Sanktionierung einer allfälligen Auskunftsverweigerung durch Sorgfaltspflichtige. Weitere Kritikpunkte des Berichts betreffen die Pflicht der FIU zur Weiterleitung von erhaltenen Verdachtsmitteilungen an die Staatsanwaltschaft – diese Kritik wurde auch durch viele Sorgfaltspflichtige geteilt. Weiter wurde die automatische Sperre von Vermögenswerten nach Erstattung einer Verdachtsmitteilung bemängelt.

Die Gelegenheit einer Revision hat es dem Gesetzgeber zunächst ermöglicht, das FIUG in eine moderne Form zu giessen und die Aufgaben und Kompetenzen klarer zu strukturieren.

Die Analyse der Verdachtsmitteilungen (so genannte «operative Analyse») ist und bleibt die Hauptaufgabe der FIU. Ziel dieses Analyseprozesses ist es, Verdachtsmitteilungen der Sorgfaltspflichtigen auszuwerten und damit die Spreu vom Weizen zu trennen. Gestützt auf diese Analyse werden Informationen dann an die Staatsanwaltschaft weiter geleitet, wenn die Einleitung einer Strafuntersuchung angebracht ist. Die FIU hat eine den Strafverfolgungsbehörden vorgelagerte Funktion; sie hat keine polizeilichen Aufgaben und Kompetenzen (sog. administrative FIU).

Weiteres Ziel der Revision war eine Stärkung des Datenschutzes, wobei dem Schutz des meldenden Sorgfaltspflichtigen (also dem Inländer) Vorrang gegeben wurde. Damit wird verhindert, dass Rückschlüsse gemacht werden können, wer der FIU wann welchen Sachverhalt mitgeteilt hat, weshalb ein indirektes Auskunftsrecht installiert wurde. Die Verfahrensrechte der betroffenen Personen bleiben dabei vollumfänglich gewahrt, sobald diese Gegenstand einer Strafuntersuchung werden. Im vorgelagerten Bereich der FIU-Analyse überwiegt jedoch das öffentliche Interesse an einer möglichen Verhinderung oder Aufdeckung von Straftaten, dem Schutz der meldenden Person und einem vertrauenswürdigem Umgang mit sensi-

tiven Daten. Deshalb müssen – im Einklang mit dem internationalen Standard – die Auskunftsrechte der von der Verdachtsmitteilung betroffenen Person eingeschränkt werden, solange gegen diese keine Strafverfahren laufen.

1.2. *Revision des Sorgfaltspflichtgesetzes*

Die FIU kann die Analyse- und Filterfunktion nur wahrnehmen, wenn sie Zugang zu allen notwendigen Informationen hat. Die IWF/Moneyval-Länderprüfung hat in diesem Bereich Mängel und damit eine ungenügende Umsetzung des internationalen Standards festgestellt. Mit der Erweiterung der Befugnisse der FIU zur Analyse von Finanzinformationen (Art. 19a SPG) wurde dieser Empfehlung gefolgt. Sie hat sich in der Praxis bewährt und ändert den Charakter der Tätigkeit der FIU nicht: Sie bleibt eine administrative Behörde und ihre Tätigkeit ist rein analytisch. Diese Befugnisse erlauben eine bessere Filterung der Sachverhalte und ist damit auch zum Nutzen der Personen, die von Verdachtsmitteilungen betroffen sein können.

Im Jahr 2017 wurden weitere rechtliche Anpassungen durchgeführt, die für die Arbeit der Stabsstelle FIU von Relevanz sind. Es betrifft dies zunächst die Revision des Sorgfaltspflichtgesetzes im Rahmen der Übernahme der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie in den EWR und die damit verbundene Anpassung der Bestimmung des Art. 18 SPG zur Durchführung von verdächtigen Transaktionen nach Erstattung einer Verdachtsmitteilung.

1.3. *Revision ISG*

Ebenfalls einer Revision unterzogen wurde das Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG). Als zuständige Vollzugsbehörde ist die Stabsstelle FIU dabei insbesondere von der neu geplanten Übernahmodalität von UN-Sanktionen betroffen. Diese erlangen mit Publikation durch die UN und folglich ohne nachgelagertem Regierungsbeschluss zur Übernahme ins nationale Recht Gültigkeit. Die Stabsstelle FIU informiert mittels FIU-Newsletter über entsprechende Änderungen.

Im Rahmen der IWF/Moneyval-Länderprüfung im Jahr 2014 wurde Liechtenstein beträchtliche Fortschritte zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung attestiert. Von den neun «Special Recommendations» der FATF zur Terrorismusfinanzierung wurden deren sechs als genügend umgesetzt bewertet. Bei einer massgeblichen Empfehlung wurden dagegen erhebliche Defizite festgestellt. Dabei handelt es sich einerseits um die Verpflichtung, die rechtliche Möglichkeit zu haben, selbst Sanktionslisten zu erstellen oder Listen anderer Staaten übernehmen zu können. Andererseits wurde als Defizit festgehalten, dass die Dauer zwischen dem Zeitpunkt der Listung einer Person durch den UNO-Sicherheitsrat und der entsprechenden innerstaatlichen Umsetzung zu lang sei. Zweck der 2017 erfolgten ISG-Revision war es, diese Defizite zu beheben und die entsprechenden Rechtslücken zu schliessen. Die Umsetzung erfolgte durch Ab-

änderungen des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), das seit 2009 die rechtliche Grundlage zur Umsetzung der UNO-Sanktionen sowie für den freiwilligen Nachvollzug von Sanktionsmassnahmen der wichtigsten Handelspartner darstellt. Gestützt auf das ISG werden die einzelnen Sanktionen in Form von Verordnungen erlassen.

Zudem wurde der Rechtsschutz der Betroffenen klargestellt und verstärkt. Schliesslich konnte auch der Schutz der Finanzinstitute gegen mögliche Haftungsrisiken bei der Ausübung ihrer Pflichten gestärkt werden. Das ISG erhielt einen Straf- und Haftungsausschluss.

Die Änderungen des ISG stellen sicher, dass Liechtenstein die völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vollumfänglich erfüllen kann, messen gleichzeitig aber auch dem Rechtsschutz der Betroffenen und den Anliegen der Finanzinstitute eine hohe Bedeutung zu.

Die UNO-Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) verlangt unter anderem, dass jeder Staat unverzüglich die Vermögenswerte von Personen oder Gesellschaften, die mit Terrorismus in Verbindung stehen, einfriert. Liechtenstein ist dieser Verpflichtung in der Praxis durch die Umsetzung von Sanktionsmassnahmen und den dazu gehörenden Sanktionslisten der UNO bzw. der «wichtigsten Handelspartner» Liechtensteins (insbesondere der Europäischen Union und der Schweiz) gemäss ISG nachgekommen. Das alte ISG erlaubte es jedoch nicht, die Vermögenswerte von mit Terrorismus in Verbindung stehenden Personen und Gesellschaften einzufrieren, die sich nicht auf einschlägigen Sanktionslisten der UNO bzw. der «wichtigsten Handelspartner» befinden.

Bis anhin sah das ISG keine rechtliche Grundlage vor, selbst Sanktionslisten zu erstellen oder Listen anderer Staaten zu übernehmen. Dies wurde als ungenügende Umsetzung von UNO-Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) eingestuft. Daher wurde der Anwendungsbereich des ISG explizit auf diese völkerrechtliche Verpflichtung aus UNO-Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) ausgedehnt.

Ein zentraler Pfeiler zur Durchsetzung von internationalen Sanktionen ist die Möglichkeit, dass die Regierung Zwangsmassnahmen in Form von auf das ISG gestützten Verordnungen erlassen kann. In diesen Verordnungen werden in der Regel auch Meldepflichten zuhanden der Stabsstelle FIU statuiert. Im Sorgfaltspflichtgesetz ist geregelt, dass die Meldenden bei der Vornahme von solchen Pflichten von jeglicher zivil- und strafrechtlicher Verantwortung befreit sind, wenn sie die Pflichten in gutem Glauben ausgeübt haben. Nun besteht ein entsprechender Schutz der Finanzinstitute auch im Anwendungsbereich des ISG.

Die Praxis des Vollzugs der Zwangsmassnahmen gemäss ISG hat zudem gezeigt, dass der Rechtsschutz der von diesen Massnahmen betroffenen Personen nicht klar geregelt ist. Im Einklang mit der sich dazu entwickelnden Rechtsprechung kann künftig die von einer Zwangsmassnahme betroffenen Personen jederzeit ein begründetes Gesuch an die Regierung richten, um eine Streichung ihres Namens von einer Liste nach den Anhängen der Sanktionsverordnungen zu beantragen (neuer Art. 8a ISG). Gegen diesen Entscheid der Regierung ist eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof möglich. Damit ist der Rechtsschutz – analog zur Regelung in der Schweiz – vollumfänglich gewahrt.

Mit dem neuen Art. 14a wird, die automatische Übernahme von UNO-Sanktionslisten mit Verordnung festgelegt. Konkret sind die bisher in den Anhängen der Sanktionsverordnungen gelisteten Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen durch einen blossen Verweis auf die Sanktionslisten des UNO-Sicherheitsrats bzw. des zuständigen Komitees ersetzt worden. Durch den Verweis erlangen die Sanktionslisten des UNO-Sicherheitsrats bzw. des zuständigen Komitees unmittelbare Rechtsgültigkeit. Eine Umsetzung dieser Listen im nationalen Recht entfällt.

An dieser Stelle gilt es darauf hinzuweisen, dass die Sanktionsmassnahmen selbst sowie Änderungen bestehender Sanktionsmassnahmen weiterhin von der Regierung in Form von Verordnungen beschlossen werden.

Schliesslich hat die Stabsstelle FIU eine Wegleitung erlassen, die sich mit Einzelfragen befasst, namentlich mit Auslegungsfragen zu den Zwangsmassnahmen, die mit den jeweiligen Verordnungen angeordnet werden. (neuer Art. 15 Abs. 2 ISG). Die Wegleitung kann auf der Website der Stabsstelle FIU abgerufen werden.

Art. 1 Abs. 2a	Dieses Gesetz findet auf Zwangsmassnahmen, die zur Durchsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Ziff. 1 Bst. c und d der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen dienen, sinngemäss Anwendung.
Art. 4a	Straf- und Haftungsausschluss: Wer guten Glaubens Vorkehrungen in Befolgung einer Zwangsmassnahme trifft ist von jeglicher zivil- und strafrechtlicher Verantwortung befreit.
Art. 8a	Gesuch um Streichung oder Nichtanwendung: 1) Natürliche und juristische Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen, die von einer Zwangsmassnahme betroffen sind, können ein begründetes Gesuch um Streichung ihres Namens aus dem Anhang einer Verordnung nach Art. 2 Abs. 2 oder Nichtanwendung der Zwangsmassnahme an die Regierung richten. 2) Die Regierung entscheidet über das Gesuch.
Art. 14a	Automatische Übernahme von Listen der Vereinten Nationen: 1) Die Regierung kann mit Verordnung die automatische Übernahme von Listen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder der zuständige Ausschuss des Sicherheitsrates betreffend natürliche und juristische Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen erlassen oder aktualisiert hat, festlegen. 2) Die Listen nach Abs. 1 werden im Landesgesetzblatt nicht veröffentlicht. Sie können auf der Website der Vereinten Nationen abgerufen werden.
Art. 15 Abs. 2	Die Vollzugsbehörden können zur näheren Auslegung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 2 Wegleitungen erlassen.

1.3.1. Verordnung über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran (LGBl-Nr. 2016.010)

Die Regierung beschloss am 13.02.2007 Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran und erliess eine entsprechende Verordnung. Mit dieser Verordnung setzte Liechtenstein die UNO-Sicherheitsratsresolutionen um. Im Nachgang zum Nuklearabkommen (Joint Comprehensive Plan of Action, JCPOA) zwischen den E3/EU+3 (China, Russland, USA, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien) und Iran beschloss die Regierung die Sanktionen am sogenannten «Implementation Day» im Einklang mit der UNO und der EU zu lockern. Am 19.01.2016 wurde die neue Verordnung über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran publiziert und trat in Kraft.

Eine wesentliche Änderung war, dass mit der neuen Verordnung die Melde- und Bewilligungspflicht für Geldtransfers von bzw. an iranische Personen/Organisationen entfiel. Derartige Geldtransfers müssen daher nicht mehr gemeldet, bzw. bewilligt werden.

1.3.2. Verordnung über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen aus der Ukraine (LGBl-Nr. 2014.058)

Die Regierung beschloss am 28.02.2014 Massnahmen gegenüber bestimmten Personen aus der Ukraine und erliess eine entsprechende Verordnung. Der Rat der Europäischen Union hat am 05.03.2018 beschlossen, die bis anhin geltenden Finanzsanktionen gegenüber bestimmten Personen aus der Ukraine um ein weiteres Jahr bis zum 6. März 2019 zu verlängern. Nachdem Liechtenstein in der Vergangenheit die von der Europäischen Union beschlossenen Sanktionen gegenüber bestimmten Personen aus der Ukraine mitgetragen hat, wurde die Verlängerung analog der Europäischen Union nachvollzogen

mit dem Zusatz, dass die Geltungsdauer der Verordnung über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen aus der Ukraine bis zum 20. März 2019 zu verlängert wird.

1.3.3. Verordnung vom 30. Januar 2018 über Massnahmen gegenüber Venezuela (LGBl-Nr. 2018.006)

Die Regierung beschloss am 30.01.2018 Massnahmen gegenüber Venezuela und erliess eine entsprechende Verordnung. Die Zwangsmassnahmen sehen u.a. die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen vor. Im Anhang zur Verordnung sind momentan sieben natürliche Personen gelistet. Diese Personen sollen sich der Nichtachtung der demokratischen Grundsätze oder der Rechtsstaatlichkeit sowie der Verletzung der Menschenrechte schuldig gemacht haben.

1.3.4. Verordnung vom 10. Oktober 2017 über Massnahmen gegenüber Mali (LGBl-Nr. 2017.278)

Die Regierung beschloss am 10.10.2017 Massnahmen gegenüber Mali und erliess eine entsprechende Verordnung. Die Zwangsmassnahmen sehen u.a. die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen vor. Der Anhang entspricht der Liste der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder der vom zuständigen Ausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen bezeichneten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen.

2. Praxisfragen

2.1. Konsequenzen der Unterlassung einer Verdachtsmitteilung

Die Unterlassung einer Verdachtsmitteilung ist nach Art. 30 Abs. 1 SPG strafbar. Nach dieser (gefestigten) Rechtsprechung in der Schweiz kann Geldwäscherei auch durch Unterlassung begangen werden. Die Stabsstelle FIU stellt sich auf den Standpunkt, dass eine unterlassene Verdachtsmitteilung, auch in Liechtenstein, den Vorwurf der Geldwäscherei im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand erhärten kann.

Wie schon in den Vorjahren hält auch im Berichtszeitraum die Tendenz zu verspätet erstatteten Verdachtsmitteilungen an. Gemäss Art. 17 Abs. 1 SPG muss eine Verdachtsmitteilung umgehend erstattet werden. Eine Verletzung dieser Pflicht ist – wie oben ausgeführt – strafbar.

2.2. Folgen eines Auskunftsbegehrens der SFIU nach Art. 19a SPG

Anfänglich kam es noch zu unterschiedlichen Haltungen in Bezug auf die Folgen einer Anfrage der Stabsstelle FIU aufgrund von SPG 19a an den betroffenen Sorgfaltspflichtigen. Während die einen Sorgfaltspflichtigen bei Erhalt eines solchen Auskunftsbegehrens systematisch mit der Erstattung einer Verdachtsmitteilung reagierten, stellten sich andere auf den Standpunkt, dass auch keine Verdachtsmitteilung erstattet werden müsse, da mit der Beantwortung des Auskunftsbegehrens die relevanten Informationen der Stabsstelle FIU ohnehin bereits übermittelt worden seien.

Die Stabsstelle FIU stellt sich auf den Standpunkt, der Erhalt eines Auskunftsbegehrens als Anhaltspunkt für Geldwäscherei, einer Vortat zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung zu werten ist. Dies löst Abklärungen im Sinne des Sorgfaltspflichtgesetzes aus. Wenn die Abklärungen kein plausibles Ergebnis zur Folge haben (und dieses ausreichend dokumentiert werden kann), muss eine Verdachtsmitteilung erstattet werden. Jedenfalls stellt eine Beantwortung der mittels Auskunftsbegehrens gestellten Fragen keine Verdachtsmitteilung dar, da Letztere eine umgehende und umfassende Darlegung des Sachverhaltes und der vorliegenden Verdachtsmomente beinhaltet und sich nicht auf die Beantwortung der gestellten Fragen beschränkt.

2.3. Durchlauftransaktionen

Im Anhang 1b der Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) werden Anhaltspunkte für Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung exemplarisch aufgelistet, um Sorgfaltspflichtige bei der Überwachung des Geschäftsbeziehungen zu unterstützen. Als erster Anhaltspunkt angeführt werden dabei sogenannte Durchlaufkonten und Durchlauftrans-

aktionen. Erfahrungsgemäss dienen Durchlauftransaktionen der Verwischung von Spuren von Transaktionen und haben zum Ziel, dass die Herkunft der Vermögenswerte mehr oder nur stark erschwert nachvollzogen werden kann. Dass die Nennung von Durchlaufkonten und -transaktionen zu Recht an dieser Stelle erfolgt, ergibt sich aus der Analyse einer Vielzahl von bei der Stabsstelle FIU eingegangenen Verdachtsmitteilungen. Allerdings stand bei diesen Verdachtsmitteilungen in den wenigsten Fällen die Durchlauftransaktion als verdachtsauslösendes Element im Zentrum. Das Erkennen von Durchlauftransaktionen erfolgt oftmals erst im Rahmen der Analyse durch die FIU, wobei nicht selten auch weitere bankinterne Konten in die Betrachtung miteinbezogen werden müssen, die zunächst nicht Gegenstand der Verdachtsmitteilung waren. Wiederholt musste festgestellt werden, dass innerhalb einer Bank ein regelrechtes Netzwerk an Konten für Sitzgesellschaften besteht, welches sich durch eine hohe Frequenz von «internen» Transaktionen auszeichnet, ohne wirtschaftlich Sinn zu ergeben. Für sich betrachtet wäre oftmals auch vor dem ursächlichen Auslöser der Verdachtsmitteilung – häufig ein Treffer in der kommerziellen Datenbank – genügend Anlass vorhanden gewesen, um besondere Abklärungen zum konkreten Geschäftsgebaren zu tätigen. Dadurch hätten früher – und durch eine tatsächliche Compliance-Eigenleistung – wirksame Schritte gegen mögliche Geldwäschereihandlungen gesetzt und klare Signale ausgesendet werden, dass man sich als Institut nicht für solche Machenschaften missbrauchen lässt.

2.4. Fiktive Verträge

Zur vermeintlichen Plausibilisierung werden den Sorgfaltspflichtigen häufig Verträge vorgelegt. Als «Begründungen» für die Transaktionen bemüht werden unter anderem die folgenden Vertragstypen:

- Darlehensverträge (Loan Agreements), oftmals ohne Laufzeit, zinsfrei und nicht unterzeichnet, oder mit Modalitäten, die ein sorgfältiger Kaufmann niemals eingehen würde;
- Beratungsverträge (Consulting Agreements), oftmals mit einem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, oder ohne verständlichen Inhalt oder sinnlose Bestimmungen zu Mehrwertsteuer und anderen Modalitäten
- «Liquidity providing agreements» ohne erkennbaren wirtschaftlichen Zweck

Es zeigten sich in den untersuchten Fällen regelmässig auch weitere Anhaltspunkte im Sinne des Anhanges zur Sorgfaltspflichtverordnung. So hatten die beigebrachten Verträge als Grundlage für durchgeführte Zahlungen nicht selten keinen Zusammenhang mit dem im Sorgfaltspflichtakt dokumentierten Geschäftszweck oder die eingebrachten Vermögenswerte überstiegen in ihrer Höhe das Geplante um ein Vielfaches, ohne dass dies durch die

Kundenbetreuer/innen – der sogenannten first line of defence – der internen Compliance zur Kenntnis gebracht worden wäre.

Auffällige Transaktionen ohne erkennbaren legitimen wirtschaftlichen Zweck – zum Beispiel durch Zuhilfenahme von unglaubwürdigen und unvollständigen Verträgen – müssen abgeklärt werden. Sie unterstehen der Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmitteilung, wenn der Verdacht nicht ausgeräumt werden konnte.

2.5. Vollzug der internationalen Sanktionen

Diese Verordnungsbestimmungen zum ISG sehen regelmässig neben den Kontosperrern auch ein Verbot von Zahlungen an sanktionierte Personen vor. Letzte Pflicht ist gemeinhin weniger bekannt. Die Pflicht zur Sperrung von Vermögenswerten ist einfacher zu handhaben als die Unterlassung von Zahlungen an sanktionierte Personen. Bei den ISG-Kontrollen wird daher künftig stärker auf die Überwachung dieser Massnahme geachtet werden müssen.

Des Weiteren weist die Stabsstelle FIU darauf hin, dass die Pflicht zur unverzüglichen Meldungserstattung gemäss Sanktions-Verordnungen, welche aufgrund des ISG erlassen wurden, jedermann trifft, der entweder Gelder hält oder verwaltet oder von wirtschaftlichen Ressourcen weiss, von welchen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung fallen. Der Ordnungsgeber setzt somit voraus, dass wenn eine Person in einer Sanktionsverordnung gelistet wird, unverzüglich eine Meldung gemäss entsprechender Verordnung an die Stabsstelle FIU zu erfolgen hat. Eine Verdachtsmitteilung nach SPG ersetzt die Meldepflicht nicht.

Ausserdem ist festzuhalten, dass die mittels einer Sanktionsverordnung angeordnete Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen von einer allfälligen richterlichen Beschlussfassung zur Aufhebung der Vermögenssperre im Rahmen eines Straf- oder Rechtshilfverfahrens unberührt bleibt. Nur die Regierung hat die Zuständigkeit, ausnahmsweise Zahlungen aus nach ISG gesperrten Vermögenswerten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen zu bewilligen.

3. Internationale Zusammenarbeit

3.1. Formen der Zusammenarbeit

Die Stabsstelle FIU kann mit anderen FIUs zusammenarbeiten, indem sie diese zum Beispiel um Erteilung von Informationen oder Übermittlung von Unterlagen ersucht, wenn dies für die Analyse eines Falls notwendig ist. Die internationale Zusammenarbeit beschränkt sich jedoch nicht nur auf einen fallspezifischen Informationsaustausch, sondern umfasst auch einen allgemeinen Erfah-

rungsaustausch sowie die Gremienarbeit in internationalen Arbeitsgruppen und Organisationen.

3.2. Egmont Group

Die Stabsstelle FIU ist seit 17 Jahren Mitglied der Egmont Group of Financial Intelligence Units. Diese Gruppe ist die weltweite Vereinigung der nationalen FIUs, die zum 31.12.2017 155 Mitglieder umfasst. Sie regelt und fördert den gegenseitigen Informationsaustausch auf internationaler Ebene und nimmt im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei sowie der Terrorismusfinanzierung eine bedeutende Rolle ein. Die Stabsstelle FIU ist bei einigen Projekten der Egmont Gruppe als Mitglied in Arbeitsgruppen tätig.

Der Informationsaustausch im Rahmen der Egmont Group Mitgliedschaft erfolgt über gesicherte und verschlüsselte Datenaustauschkanäle. Sofern Auslandsanfragen, die den in den «Egmont Group Principles for Information Exchange» festgeschriebenen Mindestanforderungen (Bezug zum Land, hinreichender Tatverdacht, vollständige Schilderung des Sachverhalts) genügen sowie die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 FIUG erfüllen, kann die Stabsstelle FIU mit den ausländischen Partnerbehörden die ihr zur Verfügung stehenden Informationen austauschen. Handelt es sich bei eingehenden Anfragen um sogenannte «fishing expeditions», welche den oben beschriebenen Mindestanforderungen nicht genügen, werden diese von der Stabsstelle FIU nicht bearbeitet. Die ausgetauschten Informationen können nur für Analyse-zwecke verwendet werden («for intelligence purposes only»). Die Information darf den nationalen Strafverfolgungsbehörden nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stabsstelle FIU weitergeleitet werden. Sollte sich diese Information im Rahmen eines eingeleiteten Strafverfahrens vonseiten der untersuchenden Strafverfolgungsbehörden für das Verfahren als nützliches und notwendiges Beweismittel herausstellen, so müssen die dortigen Strafverfolgungsbehörden die Herausgabe dieser Information über den ordentlichen Rechtshilfeweg beantragen. Damit wird sichergestellt, dass die Strafrechtshilfe nicht umgangen wird und die Verfahrensrechte der Betroffenen gewahrt werden.

Auf bilateraler Ebene lag das Schwergewicht der Stabsstelle FIU in der konkreten Fallzusammenarbeit. Um diese Kooperation weiter zu festigen, wurden in den vergangenen Jahren 26 Memorandum of Understanding (MoU) abgeschlossen. MoUs sind Zusammenarbeitsvereinbarungen und werden im Rahmen der Egmont Group nach dem Egmont Group MoU Modell normiert. Diese Zusammenarbeitsvereinbarung zweier Behörden dient in der Praxis dazu, spezifische praxisrelevante Fragestellungen und Prozessabläufe im Zusammenhang mit dem internationalen Informationsaustausch näher zu regeln.

3.3. ECOFEL

Im Mai 2016 kündigte der damalige britische Premierminister Cameron am Anti-Korruptionsgipfel in London an, dass das Vereinigte Königreich die Egmont-Gruppe mit einem massgeblichen finanziellen Beitrag unterstützen werde, um ein Zentrum für Führung und Exzellenz für FIUs aufzubauen. Der Leiter der Stabsstelle FIU wurde zum Projektleiter für diese Aufgabe ernannt. Unter seiner Leitung bereitete ein Projektteam von über 30 Experten und Expertinnen in der Folge die Gründung und den Aufbau des Egmont Centre of FIU Excellence and Leadership (ECOFEL) vor. Anfangs 2018 wurde ein Vertrag mit dem UK Department for International Development (DfID) mit einem Fördervolumen von über CHF 4 Millionen unterzeichnet. Im März 2018 wurde ECOFEL operativ. Die Stabsstelle FIU hat für diese Arbeit eine weitere Auszeichnung der Egmont-Gruppe erhalten.

3.4. Financial Action Task Force

Die Financial Action Task Force (FATF) ist eine internationale Arbeitsgruppe unter dem Dach der OECD mit dem Auftrag, die Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu analysieren, einen weltweit geltenden Standard zu deren Bekämpfung zu entwickeln und regelmässig die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung dieser Standards zu überprüfen. Mitglieder der FATF sind 35 Staaten, zwei internationale Organisationen (Europäische Kommission und Gulf Cooperation Council) und die FATF-Style Regional Bodies, wie zum Beispiel Moneyval. Dank der Mitgliedschaft Liechtensteins bei Moneyval ist Liechtenstein damit indirekt auch in der FATF vertreten. Die FATF verfügt über ein Verfahren zur Identifikation von Staaten, die den weltweit geltenden Standard nicht oder nur ungenügend umgesetzt haben («ICRG¹-Prozess»). Wenn ein Land aufgrund der Resultate in der Länderprüfung auf die «graue Liste» gesetzt wird, wird es von der «ICRG»-Arbeitsgruppe begleitet, bis alle strategischen Defizite abgebaut sind. Ist ein Land nicht bereit sich dazu mit der FATF zu einigen, fordert die FATF die Mitgliedstaaten (und alle anderen Staaten) auf, Gegenmassnahmen zu ergreifen («schwarze Liste»). Derzeit besteht ein solcher Aufruf zu Gegenmassnahmen in Bezug auf Nordkorea. Eine Reihe von anderen Ländern sind auf der «grauen Liste»², derzeit als einziges europäisches Land auch Serbien. Der Leiter der Stabsstelle FIU ist Co-Vorsitzender der für Europa und Eurasien zuständigen Unterarbeitsgruppe der ICRG. Die Stabsstelle FIU nimmt neben der Plenary auch regelmässig an den Sitzungen der Arbeitsgruppe ECG (Evaluation Compliance Group) teil, welche für die Überprüfung von Länderberichten sowie der Interpretation des FATF-Standards zuständig ist.

¹ International Co-Operation Review Group»

² Äthiopien, Jemen, Irak, Serbien, Sri Lanka, Syrien, Trinidad und Tobago, Tunesien, Vanuatu

³ Armenien, Serbien, Isle of Man, Ungarn, Slowenien, Ukraine und Andorra

3.5. MONEYVAL

MONEYVAL ist ein 1997 gegründeter Expertenausschuss des Europarates für die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. MONEYVAL verfügt über einen Prozess gegenseitiger Überprüfungen («peer reviews»). Das Ziel dieses Prozesses ist sicherzustellen, dass die Systeme der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung effektiv sind und dass sie die auf diesem Gebiet relevanten internationalen Standards (FATF, Europarat und EU) einhalten. Der Leiter der Stabsstelle FIU führt die liechtensteinische MONEYVAL-Delegation an und übt seit Dezember 2015 das Amt des Vorsitzenden von MONEYVAL aus. Damit ist Liechtenstein mit Sitz im 5-köpfigen MONEYVAL Bureau – dem Exekutivorgan – auch in den nächsten Jahren vertreten.

In den vergangenen Jahren befasste sich MONEYVAL im Wesentlichen mit der Durchführung des 5. Runden-Länderüberprüfungszyklus, welcher sich auf den seit 2012 geltenden FATF-Standard stützt. Diesbezüglich wurden bereits 7 Berichte von MONEYVAL-Staaten publiziert³.

3.6. EU/EWR

Die Stabsstelle FIU vertritt Liechtenstein im Expertenausschuss zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der EU und in der FIU Plattform sowie bei den Transpositionsworkshops, in denen die Umsetzung der im Juni 2015 in Kraft getretenen 4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie erörtert wird. Diese Richtlinie setzt den FATF Standard von 2012 in der EU um. Die Richtlinie ist über den EWR auch für Liechtenstein anwendbar.

Nach der Zunahme der terroristischen Anschläge in Europa entschlossen sich die Kommission sowie die Mitgliedstaaten für die Ausarbeitung einer 5. EU-Geldwäscherei-Richtlinie, welche unter anderem mehr Massnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (insbesondere Verwendung von Prepaid-Karten) fordert sowie neue Regeln für die Implementierung von Transparenzregistern wirtschaftliche Berechtigter Personen festlegt. Es ist geplant, dass diese im Sommer 2018 publiziert wird.

4. Fallbeispiele aus der Praxis

Die nachfolgenden Fallbeispiele aus der Praxis der Stabsstelle FIU sollen in erster Linie die Auslegung der Sorgfalts- und Mitteilungspflichten verdeutlichen sowie den Sorgfaltspflichtigen zusätzliche Hinweise auf Geldwäscherei geben. Um Rückschlüsse auf die beteiligten Personen zu verunmöglichen, wurden die Fälle anonymisiert und leicht verändert. Die Sachverhalte weisen jeweils mehrere «Anhaltspunkte für Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung» auf, wie sie auch im Anhang zur Sorgfaltspflichtverordnung beschrieben sind.

4.1. Ungewöhnliche Wohnsitzadresse

Ein liechtensteinischer Finanzintermediär überprüfte im Rahmen einer Übernahme von Beteiligungen an einer im Energiesektor tätigen Gesellschaft avisierte Zahlungseingänge. Bei der Überprüfung der angegebenen Adresse eines designierten Käufers von Anteilen fiel auf, dass diese zu einer Justizvollzugsanstalt gehört. Es stellte sich heraus, dass die Person, allerdings unter anderem Namen, sich derzeit tatsächlich im Vollzug einer langjährigen Haftstrafe befand. Grund für diese Massnahme war unter anderem der Vorwurf des Betruges in knapp einhundert Fällen, wobei die Person während des Vollzuges weiter delinquierte und sogar Angestellte der Justizvollzugsanstalt mit Anlagetipps um ihr Geld brachte. Die Stabsstelle FIU nahm eine vertiefte Recherche zu dieser Gesellschaft vor, deren Anteile erworben werden sollten sowie der bei den Zahlungen involvierten Rechtsanwaltskanzlei. Dabei konnte der Verdacht erhärtet werden, dass es sich bei diesen Zahlungen um Gelder handelte, aus Straftaten der sich derzeit im Vollzug befindlichen Person stammten. Positiv hervorzuheben sind in diesem Fall die getätigten Abklärungen des Finanzintermediärs, welche aufgrund der als zumindest auffällig zu bezeichnenden Wohnsitzadresse zu weiteren Abklärungen und zur Erstattung einer Verdachtsmitteilung geführt haben.

4.2. «Binäre Optionen»

Der Handel mit sogenannten binären Optionen («binary options») verspricht lukrative Gewinne in kürzester Zeit, angeblich ohne Risiko. Dabei handelt es sich vereinfacht gesagt um Termingeschäfte, bei denen nur zwei Szenarien eintreten können: Entweder ein zuvor definiertes Ereignis tritt ein und der Käufer erhält den vereinbarten Gewinn oder das Ereignis tritt nicht ein, und die Investition ist verloren. Spekuliert wird auf fallende oder steigende Kurse von Indizes, Aktien, Währungspaaren oder auch Rohstoffen. Nachdem der Handel mit sog. binären Optionen in letzter Zeit in Verruf gekommen ist, nachdem verschiedentlich unseriöse Anbieter am Markt aufgetreten sind und teilweise auch Schneeballsysteme unter dem Anschein, es handle sich um ein System zum Handel mit binären Optionen erkannt werden konnten, gingen bei der Stabsstelle FIU vermehrt Verdachtsmitteilungen zu diesem Thema ein. Die Analysen der Stabsstelle FIU zeigten, wie stark vernetzt vermeintlich unabhängig voneinander operierende Anbieter von solchen Tradingplattformen tatsächlich sind und wie intensiv komplizierte Firmengeflechte mit Involvierung von Gesellschaften aus Drittstaaten genutzt werden. Nicht in allen der FIU bekannten Fällen konnten bereits Geschädigte ausgemacht werden; allerdings wurden bereits verschiedene Analysen an die zuständige Staatsanwaltschaft zwecks Eröffnung eines Strafverfahrens weitergeleitet.

4.3. Social Engineering im Fussball

Zwei namhafte europäische Fussballvereine wurden sich einig über die Transfersumme für einen vielversprechen-

den Nachwuchsspieler. Nachdem aber beim verkaufenden Verein die vereinbarte Zahlung nicht einging und man beim künftigen Club des Spielers entsprechende Nachfragen stellte, stellte sich heraus, dass diesem offenbar Unterlagen in betrügerischer Absicht mit falschen Bankkontangaben zugestellt worden sind. So gingen die für die Verkäuferin bestimmten Gelder an eine Gesellschaft mit Sitz auf den British Virgin Islands und Konto in Portugal und von dort direkt weiter an andere Konten. Mehrere Konten wurden auch bei Banken in Liechtenstein geführt. Analysen der Stabsstelle FIU bestätigten die Zahlungseingänge in Liechtenstein und ermöglichten die Nachverfolgung des weiteren Geldflusses, der wiederum ins Ausland – unter anderem nach Asien und Australien – führte. Als «Begründung» für die durchgeführten Transaktionen dienten umfangreiche fiktive Dokumentationen zum Handel mit und zur Verarbeitung von Rohstoffen. Auch dieser Fall zeigte wiederum auf, wie wichtig die Durchführung einer seriösen Transaktionsanalyse unter Berücksichtigung des eigenen aktuellen Geschäftsprofils ist, selbst wenn die Dokumentationen wie in diesem Fall ausführlich und prompt geliefert wurden. Im Rahmen von «erfundenen» Geschäften ergeben sich aus der Erfahrung der Stabsstelle FIU früher oder später Unregelmässigkeiten, welche zur Durchführung von Abklärungen Anlass geben.

4.4. Sanktionierte Personen und deren Freunde

Eine inländische Bank unterhielt eine Vielzahl von Geschäftsbeziehungen mit diversen Gesellschaften, welche alle denselben zwei natürlichen Personen zugeordnet werden konnten. Bankintern verschoben diese Gesellschaften in Summe Beträge im dreistelligen Millionenbereich. Eine Analyse der Stabsstelle FIU konnte sodann aufzeigen, dass diese beiden Personen früher in leitender Funktion für eine mittlerweile mit ISG-Verordnung sanktionierte Person aus einem Drittstaat respektive für deren Gesellschaften, die Staatsaufträge ausführten, tätig waren. Kurz bevor die internationalen Sanktionen gegen diese Person ergriffen wurden, veräusserte diese ihre Gesellschaften an die beiden Personen, welche in der Folge die Geschäftsbeziehung zu inländischen Instituten knüpften. Dieser Fall zeigt explizit auf, wie versucht wird, die Wirkung der Sanktionen durch den Transfer von Vermögenswerten auf Strohleute zu vermeiden. Die Beurteilung, ob die sanktionierte Person weiterhin eine (meist indirekte) Kontrolle über Vermögenswerte ausübt, ist dabei in aller Regel äusserst schwierig. Aus Sicht der Stabsstelle FIU ist zwingend eine sorgfältige Prüfung durch die Geschäftsleitung vorzunehmen und im Zweifel Vorsicht walten zu lassen. Ein Entscheid über die Aufnahme oder nach Erkennung von möglichen Zusammenhängen die Weiterführung einer solchen Geschäftsbeziehung ist immer auch geschäftspolitischer Natur und birgt erhebliche Reputationsrisiken.

4.5. Zusatzverdienst

Ein inländischer Sorgfaltspflichtiger stellte fest, dass der CEO einer asiatischen Geschäftsgruppe aus dem Immobilienbereich sich selbst einen Zusatzverdienst zu Lasten des von ihm geführten Konzerns zukommen lassen wollte. Zu diesem Zweck errichtete der CEO eine Sitzgesellschaft, deren Zweck darin bestand, durch Lobbying-Dienstleistungen der Geschäftsgruppe Aufträge verschiedener Anbieter, darunter auch Staatsaufträge, zu vermitteln. Wie bekannt wurde, war der CEO dabei persönlich für das Lobbying verantwortlich. Hierfür stellte er der Geschäftsgruppe Rechnung und verlangte 1% des Auftragsvolumens. Der inländische Sorgfaltspflichtige verlangte daraufhin eine Bestätigung des zuständigen Ausschusses der Geschäftsgruppe, da es sich nach seinem Verständnis um eine separate Vergütung an Organe derselben handelte. Eine solche Bestätigung wurde nicht beigebracht, stattdessen verlangte die an der Sitzgesellschaft wirtschaftlich berechnete Person den sofortigen Abzug der Vermögenswerte. Der Sorgfaltspflichtige erstattete umgehend eine Verdachtsmitteilung an die Stabsstelle FIU.

richten» auch die Eingabemaske zur Erstattung von Verdachtsmitteilungen sowie das Handbuch zur Verfügung. Im Webportal können neben Verdachtsmitteilungen auch andere Informationen wie zum Beispiel die Beantwortung eines Auskunftersuchens eingegeben werden. Aus diesem Grund wird in goAML verallgemeinernd der Begriff «Bericht» für alle Formen der Kommunikation verwendet. Hierzu finden sich weiterführende Informationen auf unserer Homepage (www.fiu.li) sowie im dort abgelegten Handbuch zu goAML.

Ab dem 1. Januar 2019 soll die Verdachtsmitteilungserstattung einheitlich unter Verwendung des Portals goAML erfolgen.

5. Ausblick

5.1. Nationale Risikoanalyse

Im März 2016 begann in Liechtenstein der Prozess durch Durchführung einer Nationalen Risikoanalyse. Diese erste ganzheitliche nationale Risikoanalyse stellt die Grundlage einer effektiven Umsetzung des FATF-Standards dar. Dabei geht es darum, die den Finanzplatz, seinen Akteuren und angebotenen Produkten und Dienstleistungen betreffenden Risiken zu erfassen, zu analysieren zu bewerten und darauf gestützt Rückschlüsse für mögliche Massnahmen zur Minimierung bzw. Eindämmung dieser Risiken zu entwickeln. Als Leitmaxime gilt auch hier der sog. «risk-based approach». Dies bedeutet, dass dort wo grössere Risiken identifiziert werden auch stärkere Massnahmen bzw. mehr Ressourcen (bspw. bei der Regulierung und Aufsicht) eingesetzt werden. Umgekehrt erlaubt es dieser Ansatz gleichermassen, dass für weniger risikoträchtige Geschäftsbereiche auch weniger Massnahmen und Ressourcen eingesetzt werden.

5.2. Elektronisches Meldesystem «goAML»

Die Stabsstelle FIU bereitet im Berichtszeitraum den Betrieb einer neuen Softwarelösung vor, mit welcher Verdachtsmitteilungen nach SPG und Meldungen nach ISG digital erstattet werden können. Damit wird der Prozess der Erstattung von Mitteilungen und Meldungen effizienter und sicherer. Am 1. Januar 2018 nahm die Stabsstelle FIU für die interne Verwendung die Software goAML in Betrieb. Die bisher gemachten Erfahrungen sind positiv.

Das Webportal ist seit dem 1. Mai 2018 online und kann von Sorgfaltspflichtigen wie auch Behörden verwendet werden. Seit diesem Zeitpunkt steht neben den «Nach-

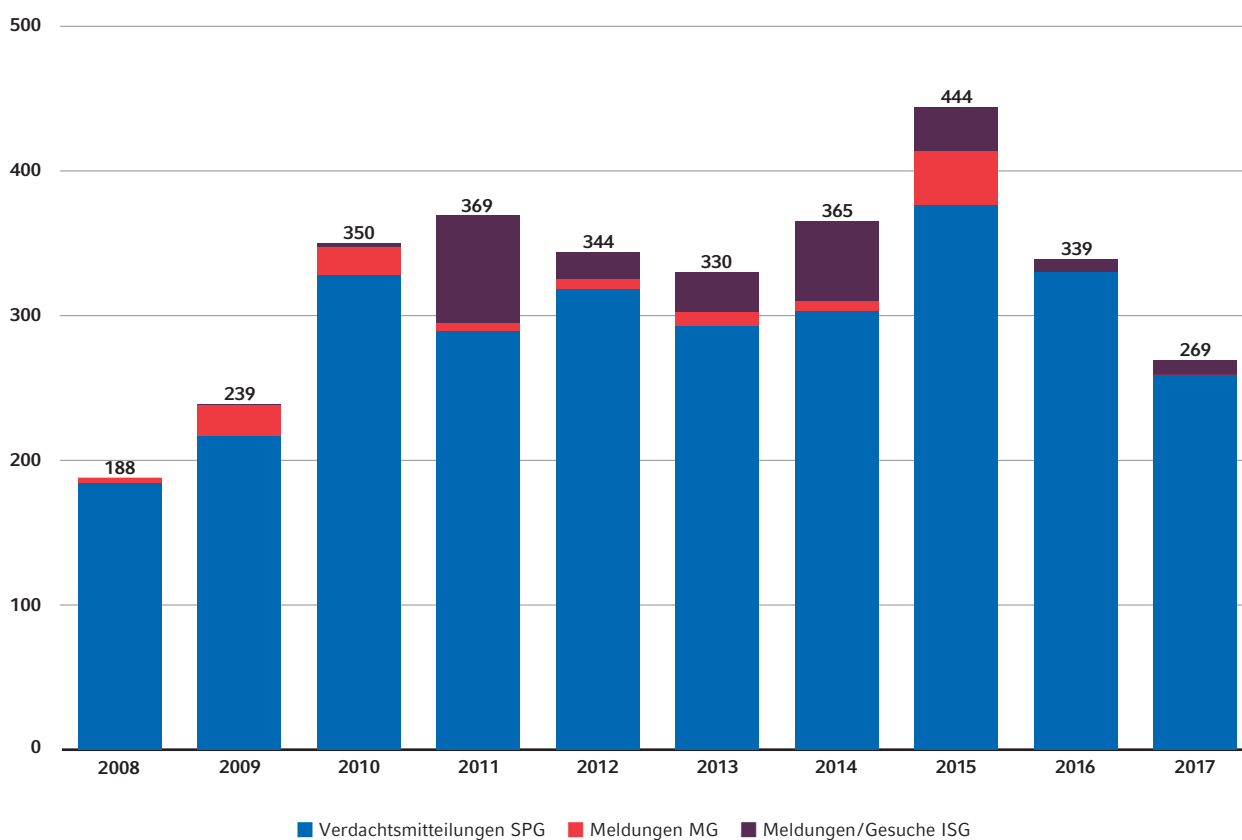
III. Statistik

16 | 1. Gesamtsicht

Im Jahr 2016 hat die FIU insgesamt 330 Verdachtsmitteilungen nach SPG erhalten, was einer Abnahme um 12% gegenüber dem Jahr 2015 entspricht. Im Jahr 2017 sind insgesamt 269 Mitteilungen nach SPG sowie Meldungen

und Gesuche gemäss ISG bei der Stabsstelle FIU eingegangen. Die 259 im Jahr 2017 erhaltenen Verdachtsmitteilungen nach SPG entsprechen einem weiteren Rückgang um ca. 22%.

Alle Mitteilungen, Meldungen und Bewilligungsgesuche



	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
■ Verdachtsmitteilungen SPG	184	217	328	289	318	293	303	376	330	259
■ Meldungen MG	4	21	19	6	7	9	7	38	0	0
■ Meldungen/Gesuche ISG	0	1	3	74	19	28	55	30	9	10

2. Verdachtsmitteilungen nach SPG

Unter diesen Begriff fallen diejenigen Mitteilungen, welche die Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 17 SPG bei Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung an die Stabsstelle FIU übermitteln.

2.1. Auswertung nach Branchen

Die in den Jahren 2013 bis 2017 bei der Stabsstelle FIU eingegangenen Verdachtsmitteilungen gemäss SPG stammten aus folgenden Branchen:

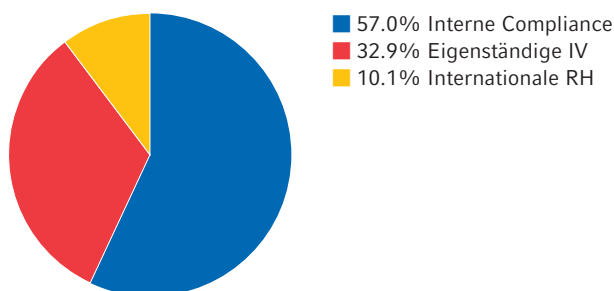
Branche	2013	2014	2015	2016	2017
Bank	185	192	245	221	163
Behörden	10	7	10	14	12
Edelmetallhändler		1	0	0	0
Händler mit wertvollen Gütern/Versteigerer	1	1	0	0	0
Investmentunternehmen	1	0	0	0	0
Rechtsanwälte	7	6	7	7	1
Treuhänder	51	63	65	56	48
Vermögensverwaltungsgesellschaft	1	4	3	0	2
Versicherungen/ Versicherungsvermittler	16	21	30	18	26
Wirtschaftsprüfer/ Revisionsgesellschaften	0	1	3	0	0
ZVDL (Zahlungsverkehrsdienstleister)	21	7	12	10	5
Finanzgesellschaft	0	0	0	0	2
Total:	293	303	376	330	259

2.2. Mitteilungsründe

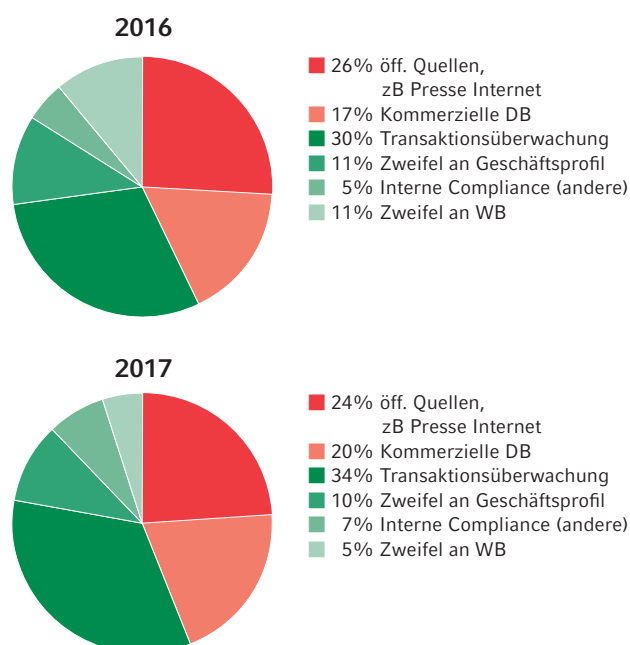
Die Verdachtsmitteilungen werden unterteilt in Mitteilungen, die

- aufgrund eigener Abklärungen von ungewöhnlichen oder auffälligen Transaktionen erfolgten (interne Compliance),
- aufgrund von Kenntnissen erfolgten, die der Sorgfaltspflichtige infolge von internationalen Rechtshilfersuchen (RH) erlangte, oder
- ihren Ursprung in einem eigenständigen inländischen Ermittlungsverfahren (IV) haben

Mitteilungsgründe



Verteilung «Interne Compliance»



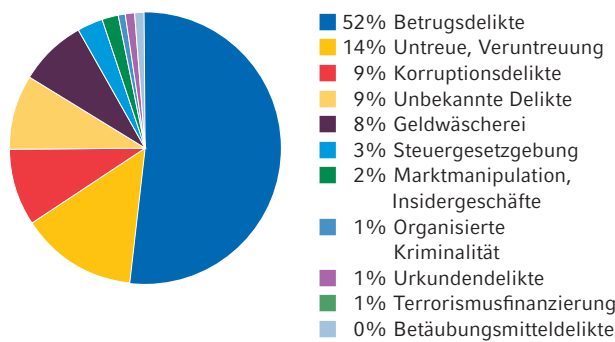
2.3. Deliktsbezogene Statistiken

Diese Statistiken geben Aufschluss über die Vortaten (Arten, Anzahl und Begehungsorte) sowie über die Herkunft der Vertragspartner der Sorgfaltspflichtigen und den an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen.

2.3.1. Vortaten

Als Vortat wird die deliktische Handlung bezeichnet, aus der die Vermögenswerte stammen oder stammen könnten oder durch die Vermögenswerte entstanden sind. Massgebend für die Statistik sind die Vortaten, welche sich aufgrund der Analyse der Verdachtsmitteilungen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz durch die Stabsstelle FIU ergeben, auch wenn diese Ergebnisse nur vorläufigen Charakter haben. Diese Einschätzung kann sich im Laufe eines allfälligen Strafverfahrens ändern.

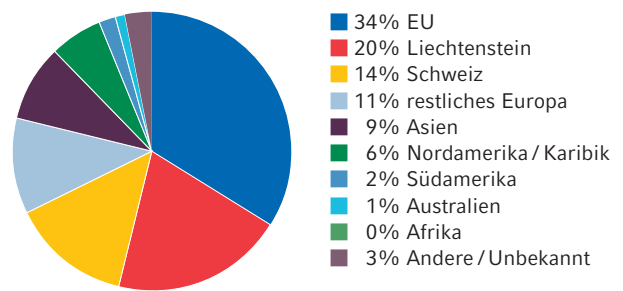
Vortaten



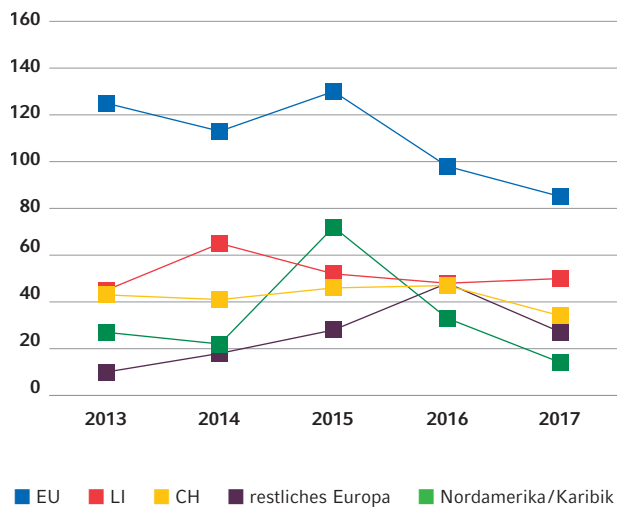
2.3.2. Nationalität/Sitz der Vertragspartner

Diese Statistik gibt Aufschluss über die Herkunft bzw. den Sitz der in den Verdachtsmitteilungen aufgeführten Vertragspartner der Sorgfaltspflichtigen, je nachdem ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.

Nationalitäten/Sitzstaaten der Vertragspartner nach Regionen

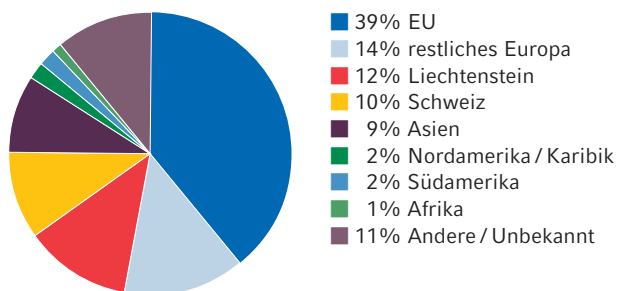


Nationalitäten/Sitzstaaten der Vertragspartner nach Regionen



2.3.3. Nationalität der wirtschaftlich berechtigten Personen
 Die Statistik gibt Aufschluss über die in den Verdachtsmitteilungen aufgeführte Herkunft der wirtschaftlich berechtigten Personen.

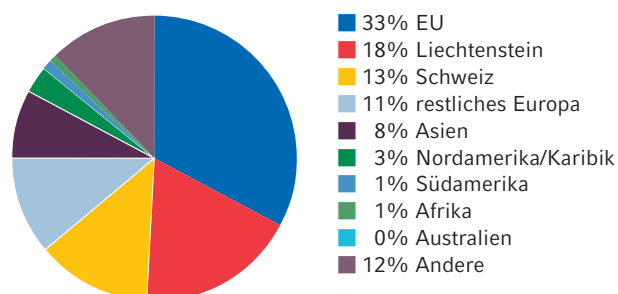
Nationalitäten der wirtschaftlich Berechtigten nach Regionen



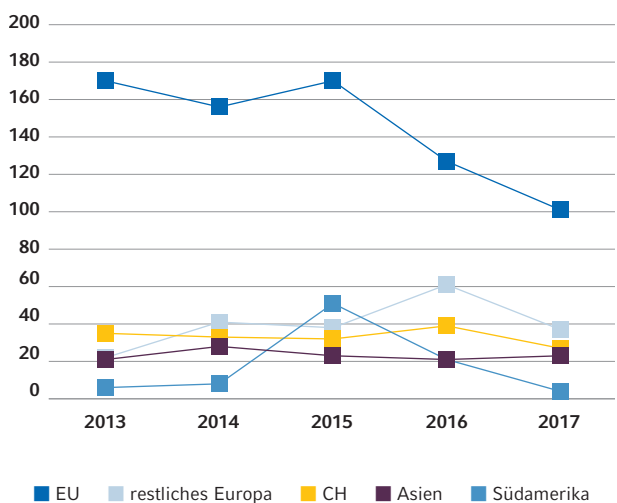
2.3.4. Ort der Vortat

Aus den folgenden Diagrammen wird ersichtlich, in welchen Regionen die den Verdachtsmitteilungen zugrunde liegenden strafbaren Handlungen begangen sein dürften. Dabei wird auf die vorläufige Analyse der Stabsstelle FIU abgestellt.

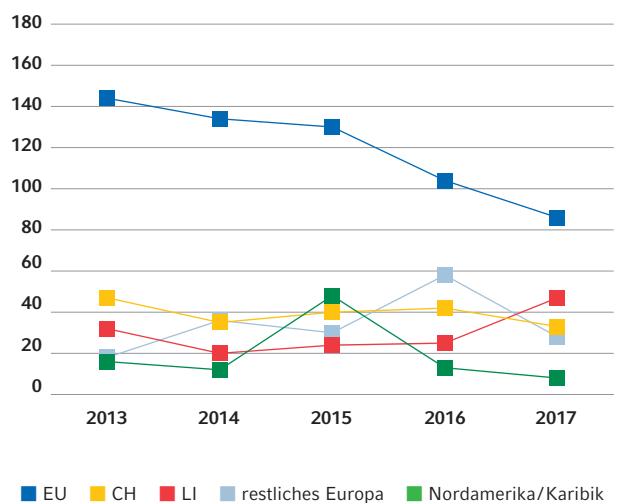
Regionen, in welchen die Vortaten begangen wurden



Nationalitäten der wirtschaftlich Berechtigten nach Regionen



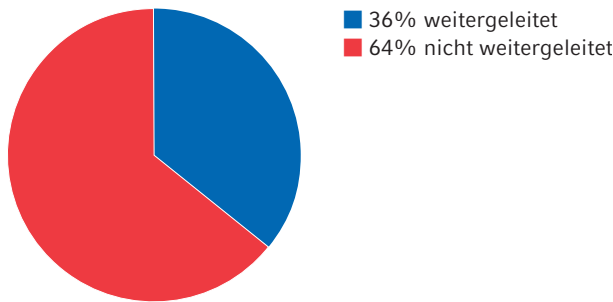
Regionen, in welchen die Vortaten begangen wurden



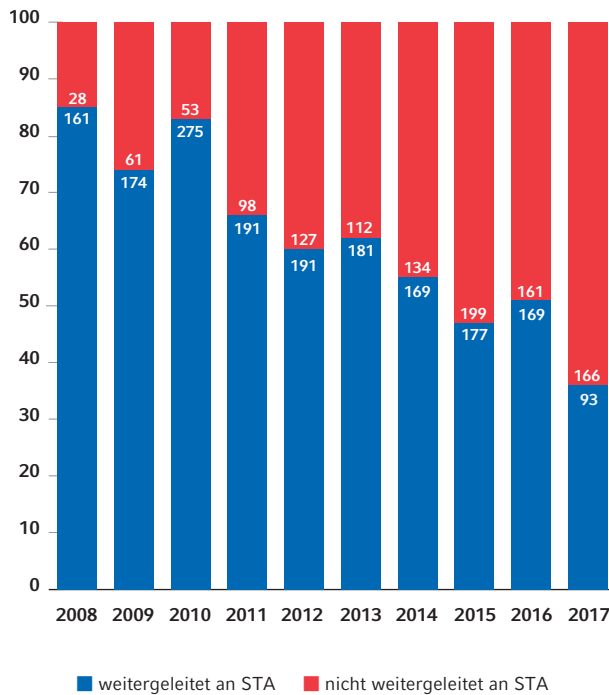
2.4. Weiterleitung von Verdachtsmitteilungen an die Staatsanwaltschaft

Wenn sich aufgrund der Analyse der Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erhärtet, leitet die Stabsstelle FIU die Verdachtsmitteilung gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b FIUG⁴ an die Staatsanwaltschaft weiter.

Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft

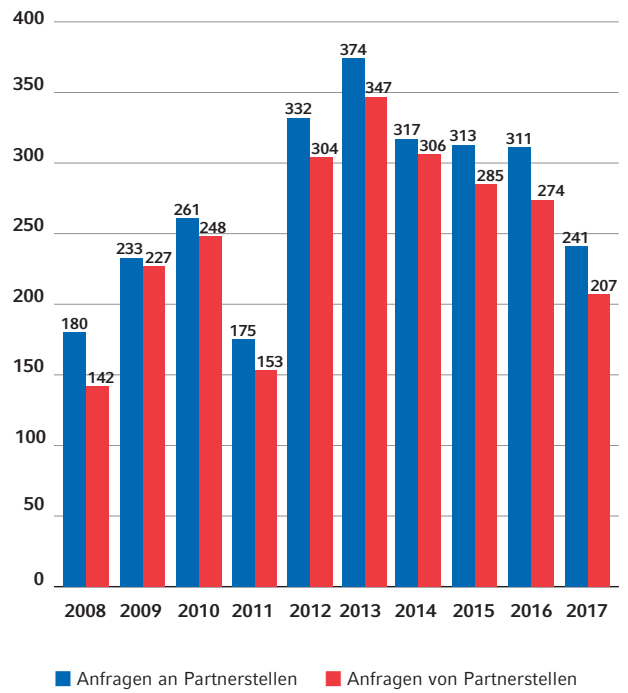


Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft



2.5. Internationale Zusammenarbeit

Informationsaustausch FIU

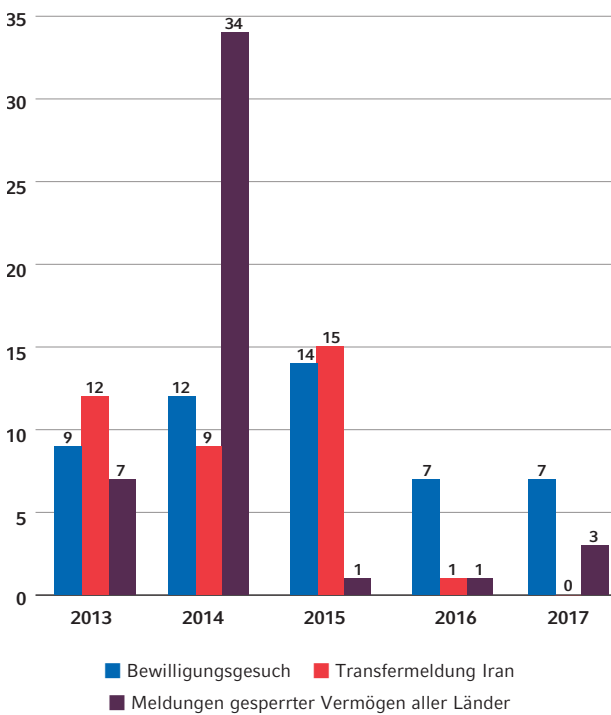


⁴ Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG; LR 952.2). a

3. Bewilligungen und Meldungen nach ISG

Unter diesem Begriff sind alle Meldungen und Bewilligungsgesuche zu verstehen, welche aufgrund einer Verordnung über Zwangsmassnahmen an die Stabsstelle FIU übermittelt wurden. Meldepflichtig bzw. zur Stellung eines Bewilligungsgesuches verpflichtet sind alle Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Zweigniederlassung in Liechtenstein.

Meldungen und Gesuche nach ISG



IV. Abkürzungsverzeichnis

22	<i>EU</i>	<i>Europäische Union</i>
	<i>EWR</i>	<i>Europäischer Wirtschaftsraum; Liechtenstein wurde am 1. Mai 1995 Vollmitglied des EWR</i>
	<i>FATF</i>	<i>Die Financial Action Task Force ist eine 1989 von den G7 und der EG-Kommission geschaffene Expertengruppe mit dem Auftrag, die Methoden der Geldwäscherei zu analysieren und Massnahmen zu ihrer Bekämpfung zu entwickeln. Sie besteht gegenwärtig aus 36 Mitgliedern, darunter 34 Staaten und zwei internationalen Organisationen (Europäische Kommission und Gulf Cooperation Council).</i>
	<i>FIU</i>	<i>Financial Intelligence Unit</i>
	<i>FIUG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit</i>
	<i>FMA</i>	<i>Finanzmarktaufsicht Liechtenstein</i>
	<i>ICRG</i>	<i>International Co-Operation Review Group (eine Arbeitsgruppe der FATF)</i>
	<i>ISG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen</i>
	<i>IV</i>	<i>Inlandverfahren</i>
	<i>IWF</i>	<i>Internationaler Währungsfonds</i>
	<i>MG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 24. November 2006 gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz)</i>
	<i>MONEYVAL</i>	<i>Council of Europe's Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism</i>
	<i>OECD</i>	<i>Organisation for Economic Co-operation and Development</i>
	<i>RH</i>	<i>Rechtshilfe</i>
	<i>RL</i>	<i>Richtlinie</i>
	<i>SFIU</i>	<i>Stabsstelle Financial Intelligence Unit des Fürstentums Liechtenstein</i>
	<i>SPG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz)</i>
	<i>StPO</i>	<i>Liechtensteinische Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988</i>
	<i>UNODC</i>	<i>United Nations Office On Drugs and Crime</i>

